



**Satzung
über abweichende Maße der
Abstandsflächentiefe für die Stadt
Königsbrunn
(Abstandsflächensatzung)**

**vom 26.01.2021
Inkrafttreten 01.02.2021**

Änderung vom	geänderte Bestimmung	Wirkung vom



Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe für die Stadt Königsbrunn (Abstandsflächensatzung)

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist und Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a) der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, erlässt die Stadt Königsbrunn folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet, ausgenommen des zentralen Bereichs östlich des Alten Postwegs, südlich der Königsallee, südlich der Raiffeisenstraße, westlich der Schwabenstraße, südlich der Sudetenstraße, westlich der Frankenstraße, nördlich der Rathausstraße, westlich der von-Eichendorff-Straße, nördlich der St.-Johannes-Straße, westlich der Welslerstraße, nördlich der Blumenallee, nördlich der Römerallee, Ostgrenze Parkplätze am evangelischen Friedhof, Nordgrenze evangelisches Pfarrzentrum, östlich der Dietrich-Bonhoeffer-Straße, östlich Laubenweg, Südgrenze Gymnasium Königsbrunn. Siehe hierzu Umgriffsplan in der Anlage.

§ 2 Abstandsflächentiefe

¹Abweichend von Art. 6 Abs. 5 S. 1 BayBO beträgt die Abstandsflächentiefe im Geltungsbereich außerhalb von Kern-, Gewerbe-, und Industriegebieten sowie festgesetzten urbanen Gebieten für Flachdachgebäude 1 H, mindestens jedoch 3 m, für alle anderen Gebäudetypologien gilt an der Traufseite eine Abstandsflächentiefe von 0,8 H und an den Giebelseiten 0,7 H, mindestens jedoch 3 m. ²Vor bis zu zwei Außenwänden mit nicht mehr als 16 m Länge genügen bei Flachdachgebäuden 0,5 H, mindestens jedoch 3 m, bei allen anderen Gebäudetypologien an der Traufseite 0,4 H, mindestens jedoch 3 m, und an der Giebelseite 0,35 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

§ 3 Bebauungspläne

Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen, bleiben unberührt.



§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Königsbrunn, 27.01.2021
Stadt Königsbrunn

Franz Feigl
1.Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 28.01.2021 im Rathaus, Geschäftsleitung, Zimmer 103, zur Einsichtnahme niedergelegt. Sie kann zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Augsburgener Allgemeinen vom 28.01.2021, Seite 36, hingewiesen. Die Satzung ist auch unter www.koenigsbrunn.de einzusehen.

Königsbrunn, 28.01.2021
Stadt Königsbrunn

Franz Feigl
Erster Bürgermeister